

Bekanntmachung [1459 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Rehabilitations-Richtlinie:
Redaktionelle Anpassungen

Vom 20. Dezember 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 beschlossen, die Richtlinie über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie) in der Fassung vom 16. März 2004 (BAnz. S. 6769), zuletzt geändert am 21. Februar 2006 (BAnz. S. 2219), wie folgt zu ändern:

I.

Umsetzung des Beschlusses zur Richtliniengestaltung
vom 21. Juni 2005

1. Der Titel der Richtlinie wird wie folgt neu gefasst:
„Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie)“
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden zu Beginn des ersten Halbsatzes die Wörter „Die Richtlinien sollen“ ersetzt durch die Wörter „Die Richtlinie soll“ und zu Beginn des zweiten Halbsatzes die Wörter „sie regeln“ ersetzt durch „sie regelt“.
3. In § 1 Abs. 2 werden zu Beginn von Satz 1 die Wörter „Die Richtlinien sollen“ ersetzt durch die Wörter „Die Richtlinie soll“ und zu Beginn des zweiten Satzes die Wörter „Sie regeln“ ersetzt durch „Sie regelt“.
4. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Richtlinien“ ersetzt durch das Wort „Richtlinie“.
5. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „gelten die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien“ ersetzt durch die Wörter „gilt die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie“.

6. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „Diese Richtlinien gelten“ ersetzt durch die Wörter „Diese Richtlinie gilt“.
7. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Richtlinien“ ersetzt durch das Wort „Richtlinie“.
8. In § 11 Abs. 2 wird jeweils in Satz 2 und Satz 3 das Wort „Richtlinien“ ersetzt durch das Wort „Richtlinie“.
9. In § 15 werden die Wörter „Die Richtlinien treten“ ersetzt durch die Wörter „Diese Richtlinie tritt“.

II.

Umsetzung des Beschlusses zur
sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern
vom 19. Dezember 2006

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Titel der §§ 7, 11 und 13 wie folgt neu gefasst:
„§ 7 Voraussetzungen der Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt“
„§ 11 Qualifikation der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes“
„§ 13 Zusammenarbeit zwischen Rehabilitationseinrichtung, Vertragsärztin oder Vertragsarzt und Krankenkassen“
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „durch Vertragsärzte“ ersetzt durch die Wörter „durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte“ und in Satz 3 werden die Wörter „Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeuten“ ersetzt durch die Wörter „Vertragsärztinnen, Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeutinnen, Vertragspsychotherapeuten.“
3. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „des Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der Versicherten“.
4. In § 2 Abs. 5 werden im ersten Satz die Wörter „vom Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „von der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt“.
5. In § 2 Abs. 8 werden die Wörter „des Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der Versicherten“.
6. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „der Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt“.
7. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „einer Versicherten oder eines Versicherten“ und in Satz 2 die Wörter „des Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der Versicherten“.
8. In § 5 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „des Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der Versicherten“ und in Satz 2 das Wort „Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „Vertragsärztin oder Vertragsarzt“.
9. In § 5 Abs. 2 werden jeweils in Satz 1 und in Satz 2 die Wörter „Der Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt“.
10. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „der Versicherte“ ersetzt durch die Wörter „die Versicherte oder der Versicherte“ und die Wörter „der Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt“.
11. In § 6 Abs. 2 werden in Satz 2 die Wörter „den Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „die Versicherten“ und in Satz 3 die Wörter „den Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt“.
12. In § 6 Abs. 3 werden im ersten Halbsatz die Wörter „Der Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt“ und die Wörter „des Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der Versicherten“ und im zweiten Halbsatz die Wörter „dem Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt“.
13. In § 7 Abs. 1 dritter Spiegelstrich werden die Wörter „den Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „die Versicherten“.
14. § 9 wird wie folgt neu gefasst: „Rehabilitationsfähig sind Versicherte, wenn sie aufgrund ihrer somatischen und psychischen Verfassung die für die Durchführung und Mitwirkung bei der Leistung zur medizinischen Rehabilitation notwendige Belastbarkeit und Motivation oder Motivierbarkeit besitzen.“
15. Im Titel des § 11 werden die Wörter „des Vertragsarztes“ ersetzt durch die Wörter „der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes“.
16. In § 11 Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort „Vertragsärzte“ ersetzt durch die Wörter „Vertragsärztinnen und Vertragsärzte“, in Satz 3 die Wörter „des Vertragsarztes“ ersetzt durch die

Wörter „der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes“ und in Satz 5 das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.

17. In § 11 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „der Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt“.
18. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Vertragsärzte“ ersetzt durch die Wörter „Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte“.
19. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „des Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der oder des Versicherten“ und die Wörter „des Vertragsarztes“ ersetzt durch die Wörter „der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes“.
20. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der oder dem Versicherten“ und die Wörter „dem verordnenden Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „der verordnenden Vertragsärztin oder dem verordnenden Vertragsarzt“.
21. Im Titel des § 13 wird das Wort „Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „Vertragsärztin oder Vertragsarzt“.
22. In § 13 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „dem Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „den Versicherten“ und in Satz 2 die Wörter „des Vertragsarztes“ ersetzt durch die Wörter „der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes“.
23. In § 13 Abs. 2 werden in Satz 2 die Wörter „der Versicherte“ ersetzt durch die Wörter „die Versicherte oder der Versicherte“.
24. In § 13 Abs. 3 werden die Wörter „des Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der Versicherten“.
25. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „der Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt“ und in Satz 2 die Wörter „dem Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „den Versicherten“.
26. In § 13 Abs. 5 werden die Wörter „des Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der Versicherten“.
27. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „Vertragsärztin oder Vertragsarzt“ und die Wörter „dem Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der oder dem Versicherten“.
28. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „den Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „die Versicherten“.

III.

Streichung der bildlichen Vorgabe der Formulare
(Vordruck Muster 60 und Muster 61
gemäß Vordruckvereinbarung;
vgl. Anlagen 2 und 2a des BMV-Ä/EKV)

1. Die Anlagen 1 und 2 der Richtlinie entfallen.
2. Anlage 3 der Richtlinie wird Anlage 1.
3. Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Wörter „Anlage 1: Inhalte des Formulars ‚Einleitung von Leistungen zur Rehabilitation oder alternativen Angeboten‘“ sowie die Wörter „Anlage 2: Inhalte des Formulars ‚Verordnung von medizinischer Rehabilitation‘“.
4. Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „Anlage 3“ ersetzt durch die Wörter „Anlage 1“.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Anlage 3“ ersetzt durch die Wörter „der Anlage 1“.
6. In § 4 Abs. 2 Satz 2 erster Spiegelstrich werden die Wörter „Anlage 3“ ersetzt durch die Wörter „Anlage 1“.
7. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Vordruck gemäß Anlage 1“ ersetzt durch die Wörter „Vordruck Muster 60“.
8. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „Vordruck gemäß Anlage 2“ ersetzt durch die Wörter „Vordruck Muster 61“.

IV.

Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 20. Dezember 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende
Hess